



## Regelungen über die Abwicklung und Durchführung von Prüfungen im Ju-Jutsu Verband Württemberg e.V.

**Stand: Januar 2009**

Es gelten die Prüfungsordnung und die Kinderprüfungsordnung des DJJV. Ergänzend gelten für den Zuständigkeitsbereich des Ju-Jutsu Verbandes Württemberg e.V. folgende Regelungen.

### **1. Anmeldung von Prüfungen**

#### **-Anmeldung von Kyu-Prüfungen (PO DJJV 2.1.1.)**

Alle JJ-Kyu-Prüfungen auf Vereinsebene (siehe 4.) sind mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Prüfung in schriftlicher Form beim Prüfungsbeauftragten anzumelden. Dabei soll der entsprechende Vordruck (siehe Homepage des JJW) verwendet werden.

Anträge auf Teilnahme an einer Kyu-Prüfung auf Landesebene (siehe 4.) sind mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Prüfung in schriftlicher Form beim Prüfungsbeauftragten einzureichen. Dabei ist der entsprechende Vordruck (siehe Anlage) zu verwenden.

#### **-Anmeldung von Dan-Prüfungen (PO DJJV 2.1.2.)**

Anträge auf Teilnahme an einer Dan-Prüfung auf Landesebene sind mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Prüfung in schriftlicher Form beim Prüfungsbeauftragten einzureichen. Dabei ist ein offizieller Dan-Antrag zu verwenden.

#### **-Zusatzinformationen**

Körperliche Einschränkungen und spezielle Prüfungspartner (für ältere) sind mit der Anmeldung mit anzugeben.

### **2. Prüfungsgebühren** (PO DJJV 2.3.)

#### **-Prüfungen auf Vereinsebene**

Die Kosten der Prüfung (Hallen-, Material-, Prüferkosten,...), die dem Ausrichter entstehen, sollen auf die Prüfungsteilnehmer umgelegt und vom Ausrichter als Prüfungsgebühr eingezogen werden.



# Ju-Jutsu Verband Württemberg e. V.

Fachverband für traditionelle und moderne Selbstverteidigung und Wettkampf

Mitglied im Württembergischen Landessportbund e. V. und im Deutschen Ju-Jutsu Verband e. V.



Der Ausrichter kann auch davon abweichende Prüfungsgebühren erheben. Diese dürfen den Betrag, der sich aus der Umlage der Prüfungskosten ergeben würde, nicht wesentlich übersteigen.

## **-Prüfungen auf Landesebene**

Die Kosten der Prüfung (Hallen-, Material-, Prüferkosten,...) werden auf die Prüfungsteilnehmer umgelegt und als Prüfungsgebühr eingezogen. Übersteigen die Prüfungsgebühren die Grenze von 50 Euro, so wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung von den Prüfungsteilnehmern eine Gebühr von 50 Euro eingezogen. Der die Grenze von 50 Euro übersteigende Restbetrag wird vom Ju-Jutsu Verband Württemberg e.V. übernommen.

### **3. Pflicht-Lehrgänge für Kyu-Prüfungen** (PO DJJV 3.2.)

Ab dem 5. Kyu ist für die Zulassung zu Kyuprüfungen die aktive Teilnahme an mindestens einem vom Landesverband anerkannten Techniklehrgang im jeweiligen Vorbereitungszeitraum erforderlich.

Zur Prüfung auf den 5. Kyu ist für die Prüfungszulassung eine aktive Teilnahme an Lehrgängen nicht erforderlich.

Diese Pflichtregelung gilt nicht für Kinder bis 14 Jahren. Sie können jedoch ebenfalls an geeigneten Techniklehrgängen teilnehmen.

### **4. Kyu-Prüfungen auf Landesebene** (PO DJJV 3.3.)

Die Prüfungen zum 1. Kyu werden auf Landesebene durchgeführt. Auf Vereinsebene werden Prüfungen bis einschließlich zum 2. Kyu abgelegt.

### **5. Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahl** (PO DJJV 3.6.)

Die Prüfungen sind bezüglich der Mindestteilnehmerzahl so zu gestalten, dass die nach der Prüfungsordnung geforderten Partnerwechsel möglich sind. Dies bedingt bei Prüfungen ab dem 4. Kyu eine Mindestteilnehmerzahl von 4 Teilnehmern.

Die Höchstteilnehmerzahl für eine Prüfungskommission beträgt pro Tag maximal 20 Teilnehmer (Ausnahme bei Polizei, Zoll, Justiz usw. 25 Teilnehmer).

Ein Prüfer darf pro Tag maximal 20 (bzw. 25) Prüfungsteilnehmer prüfen.



# Ju-Jutsu Verband Württemberg e. V.

Fachverband für traditionelle und moderne Selbstverteidigung und Wettkampf

Mitglied im Württembergischen Landessportbund e. V. und im Deutschen Ju-Jutsu Verband e. V.



## **6. Vorbereitungszeit für Kyuprüfungen auf Landesebene** (PO DJJV 3.1.)

Die Vorbereitungszeiten für Kyugrade sind der gültigen Prüfungsordnung des DJJV zu entnehmen.

Bei Kyuprüfungen auf Landesebene sind zur Einhaltung der Vorbereitungszeiten der Prüfungsmonat der letzten abgelegten Prüfung und der Prüfungsmonat des angestrebten Kyugrades ausschlaggebend.

## **7. Verkürzung der Vorbereitungszeit bei Danprüfungen** (PO DJJV 4.1.ff.)

Es gelten die Vorgaben der gültigen Prüfungsordnung des DJJV.

Dabei ist als Wartezeit die Dauer anzusehen, die zum Erreichen des entsprechenden Mindestalters benötigt wird. Festgesetzt ist hier lediglich noch das Mindestalter von 18 Jahren für den 1. Dan.

Die Vorbereitungszeit ist die Zeitspanne zwischen dem Monat der letzten bestandenen Danprüfung und dem Prüfungsmonat zum angestrebten Dangrad. Die Vorbereitungszeit ist durch die aktive Teilnahme an den entsprechenden Pflichtlehrgängen nachzuweisen.

## **8. Lizenzen-Nachweis** (PO DJJV 4.5)

Für die Prüfung zum 1. bis 5. Dan muss entweder eine gültige Trainerlizenz (C bis A) vorgelegt oder ein Lehreinweisungslehrgang besucht und durch eine Prüfung abgeschlossen werden.

Lehrgangs- und Prüfungsnachweise anderer DJJV-Landesverbände werden in der Regel anerkannt.

Gez. Patrick Lange  
-Prüfungsbeauftragter-

Gez. Steffen Hecke  
-Vizepräsident-